

Dr. in Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.831.815

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13099/J-NR/2022

Wien, am 18. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Wimmer, Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. November 2022 unter der Nr. **13099/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Finanzierung von GefängnisseelsorgerInnen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wieviele Gefängnisseelsorgerinnen versehen aktuell Ihren Dienst? (Aufschlüsselung nach Personenanzahl und Anzahl der Stunden)*

Aktuell versehen 18 Gefängnisseelsorger:innen ihren Dienst in Justizanstalten. Im Detail wird dazu auf die nachstehende Tabelle verwiesen:

Seelsorge - durchschnittliche Zahl und Stunden Jänner bis November 2022		
	Zahl	Stunden
auf Planstellen	7	275,00
freie Dienstverträge	11	56,52
Summe	18	331,52

Zur Frage 2:

- *Wieviele Gefängnisseelsorgerinnen waren in den Jahren 2020 und 2021 im Dienst?*

Zu den Zahlen der im Jahr 2020 und 2021 im Dienst befindlichen Anstaltsseelsorger:innen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen:

Seelsorge - durchschnittlich Zahl		
Kalenderjahr	2020	2021
auf Planstellen	8	7
freie Dienstverträge	12	12
Summe	20	19

Zu den Fragen 3 bis 5:

- 3. Ist geplant, die Anzahl der Gefängnisseelsorgerinnen zu erhöhen?
 - a. Wenn ja, wieviele Gefängnisseelsorgerinnen sollen künftig aktiv eingesetzt werden?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Wie hoch sind die budgetierten Mittel für Gefängnisseelsorgerinnen?
- 5. Gibt es in allen Justizanstalten die Möglichkeit, ein Gespräch mit GefängnisseelsorgerInnen zu führen?
 - a. Wenn ja, wieviele Stunden pro Woche sind diese verfügbar (Aufschlüsselung nach Justizanstalten)?
 - b. Wenn nein, in welchen Justizanstalten ist eine Betreuung durch die Gefängnisseelsorge nicht möglich und warum nicht?

Im laufenden Austausch zwischen der Generaldirektion, Justizanstalt und Gefängnisseelsorger:innen wird der Bedarf an Gefängnisseelsorger:innen laufend evaluiert und werden entsprechend Anpassungen vorgenommen.

Für das Jahr 2023 sind im Strafvollzug 840.000,00 Euro an Vergütungen für Seelsorge im Sachaufwand und Kosten für Seelsorger:innen budgetiert.

Gemäß § 85 Abs 1 StVG hat jede:r Strafgefangene das Recht, in der Anstalt am gemeinschaftlichen Gottesdienst und an anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen und Heilsmittel sowie den Zuspruch einer:eines an der Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgerin:Seelsorgers zu empfangen. Die:Der Anstaltsleiter:in kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach Anhörung der:des Seelsorgerin:Seelsorgers Strafgefangene von der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen Veranstaltungen ausschließen.

Strafgefangenen ist es gemäß Abs 2 leg cit auf deren ernstliches Verlangen auch zu gestatten, in der Anstalt den Zuspruch einer:eines nicht für die Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgerin:Seelsorgers ihres eigenen Bekenntnisses zu empfangen. Die Entscheidung hierüber steht der:dem Anstaltsleiter:in zu.

Ist in der Anstalt für ein Bekenntnis ein:e Seelsorger:in weder bestellt noch zugelassen, so ist Strafgefangenen gemäß Abs 3 leg cit auf ihr Verlangen nach Möglichkeit ein:e Seelsorger:in namhaft zu machen, an die:den sie sich wenden können. Diesem ist der Besuch von Strafgefangenen zur seelsorgerischen Betreuung zu gestatten.

Weiters ist es Strafgefangenen gemäß Abs 4 zu gestatten, auch außerhalb der Besuchszeiten (§ 94 Abs 1 StVG) während der Amtsstunden den Besuch von Seelsorger:innen zu empfangen. Der Inhalt der zwischen Strafgefangenen und Seelsorger:innen geführten Gespräche ist nicht zu überwachen. Im Übrigen gelten für solche Besuche die §§ 94, 95 StVG dem Sinne nach.

Eine Aufschlüsselung, wie viele Stunden pro Woche Gefängnisseelsorger:innen verfügbar sind, würde aufgrund des stetig variierenden Bedarfs ausgehend von den Insass:innen sowie aufgrund der sich ändernden zeitlichen Verfügbarkeit der großteils ehrenamtlichen Seelsorger:innen einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

Zur Frage 6:

- *Wie hoch sind die budgetierten Mittel für das Zurverfügungstellung von religiösen Heilsmitteln?*

Für das Jahr 2023 sind diesbezüglich rd. 20.000,00 Euro budgetiert.

Zur Frage 7:

- *Wie hoch waren die budgetierten Mittel für das Zurverfügungstellung von religiösen Heilsmitteln in den Jahren 2020 und 2021?*

Im Jahr 2020 sind exkl. der Kosten für Gefängnisseelsorger:innen 18.738,46 Euro an diesbezüglichen Auszahlungen erfolgt. Diese Auszahlungen beinhalten ua. Orgeldienstleistungen, Kosten für Kerzen, Bibeln, Hostien etc. 2021 wurden hierfür 17.385,17 Euro ausgegeben.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

